



B e k a n n t m a c h u n g

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Cloppenburg hat mit der Entscheidung vom 31.03.2025 gem. § 16b BImSchG der Energiekontor Windfarm ZWP THÜ GmbH & Co. KG, Amtsdamm 26, 27628 Hagen, einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Genehmigungsbescheid nach § 16b BImSchG

1. Genehmigung und Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes

Aufgrund Ihres Antrags vom 05.08.2024 wird Ihnen hiermit die Genehmigung gemäß § 16b BImSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6 X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von je 6,8 MW erteilt.

Die Standorte der 3 Windenergieanlagen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS-89/UTM Ostwert	ETRS-89/UTM Nordwert
WEA 3	Friesoythe	32	64	427591	5870793
WEA 5	Friesoythe	37	7/7	428220	5870195
WEA 6	Friesoythe	32	68/6	427601	5870016

Grundlage der Genehmigung sind die zu 3. genannten Antragsunterlagen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der Niedersächsischen Bauordnung erforderliche Baugenehmigung inkl. Kranaufstellfläche. Außerdem ist die als Anlage A beigefügte Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 09.09.2024 gem. § 14 LuftVG, Az.: 4235/30316-3 OL (127-24), mit den darin aufgeführten Auflagen und Hinweisen Bestandteil dieses Bescheides. Erschließungsmaßnahmen vom bestehenden Wirtschaftsweg bis zum Anlagenstandort und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Anlagen sind nach den eingereichten, geprüften und durch Grüneintragungen geänderten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachstehenden Nebenbestimmungen dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, zu erheben.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Hinweise zur Veröffentlichung

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) öffentlich bekannt gemacht.

Auf Auflagen, Bedingungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides wird hingewiesen.

Das Genehmigungsverfahren erfolgte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG, da im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung die UVP-Pflicht festgestellt wurde. Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. der lfd. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Das Vorhaben wurde daher mit Datum vom 25.11.2024 öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung und der UVP-Bericht wurden während des Zeitraums vom 03.12.2024 bis zum 02.01.2025 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG elektronisch im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie ergänzend bei der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren konnten der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden. Bis einschließlich 03.02.2025 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 31.03.2025 sowie die Begründung liegt in der Zeit vom 09.04.2025 bis zum 22.04.2025 beim Landkreis Cloppenburg, Bauamt, Zimmer 3.019, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags
freitags

von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen, ist auch im selben Zeitraum im zentralen UVP-Portal der Länder <https://www.uvp-verbund.de/startseite> unter der Bezeichnung „Windpark Thüle (1)“ einzusehen.

Die Zustellung des Bescheides an Dritte wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Ende der Auslegungsfrist Dritten gegenüber als zugestellt gilt, wodurch die Widerspruchsfrist auch für Dritte zu laufen beginnt.

Bezüglich der Einlegung eines Widerspruchs mit Unterschriftenerfordernis in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unterstützt der Landkreis Cloppenburg das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“. Eine einfache E-Mail erfüllt die formellen Voraussetzungen nicht.

Weitere Informationen zur sicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Übermittlung von formgebundenen Schreiben finden Sie unter <https://www.lkclp.de/elektronische-kommunikation.php>.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Cloppenburg, den 08.04.2025

Im Auftrage
Backhaus